

A N F R A G E von Dr. Thomas Heiniger (FDP, Adliswil) und Max F. Clerici (FDP, Horgen)

betreffend Umsetzung der BUWAL-Richtlinie Luft (Luftreinhaltung auf Baustellen) im Kanton Zürich

Eine intakte Umwelt ist eine unserer Lebensgrundlagen. Der Schutz der Umwelt ist daher nicht nur eine ethische und gesetzliche Verpflichtung, sondern hat auch ganz handfeste wirtschafts- und gesundheitspolitische Gründe. Für unser Leben sind wir heute und in Zukunft auf saubere Atemluft angewiesen. Dieser Umstand war auch Anlass für den Erlass der Luftreinhalteverordnung (LRV) und die lufthygienische Massnahmenplanung im Umweltschutzgesetz (USG) und in der LRV.

Seit September 2002 ist die Baurichtlinie Luft (Luftreinhaltung auf Baustellen) des BUWAL in Kraft (BauRLL). Die Richtlinie soll zu einem einheitlichen Vollzug der vorsorglichen Vorschriften zur Luftreinhaltung auf Baustellen beitragen. Sie konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift in Ziff. 88 Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung und zeigt den am Bau Beteiligten auf, wie im Rahmen der Bewilligungsverfahren die wichtigsten Kategorien von Baustellen auf Grund der vorgesehenen Bauarbeiten mit Emissionen zu beurteilen und welche vorsorgliche Massnahmen anzuordnen sind.

Die Baurichtlinie Luft ist eine Verwaltungsverordnung, die den einheitlichen und sachgerechten Vollzug der LRV durch die zuständigen Behörden sicherstellen soll. Sie ist für Bauherrschafte oder Bauunternehmen nicht verpflichtend. Die Verbindlichkeit für Dritte entsteht erst durch den Erlass von Verfügungen oder wird im Rahmen von Submissionsverfahren sichergestellt. Zur Umsetzung der Massnahmen und Sicherstellung, dass alle Gemeinden im Kanton Zürich die neuen lufthygienischen Massnahmen in ihre Baubewilligung übernehmen, hat der Regierungsrat die Bauverordnung sowie die Bauverfahrensordnung entsprechend geändert. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat zudem das Infoblatt 3 (Partikelfilter) erlassen, welches dem Baugewerbe Tipps zum Nachrüsten alter Maschinen mit Partikelfiltern zu Garantie, Wartung und Betrieb gibt. Schliesslich hat die Baudirektion Weisungen betreffend Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen unter kantonaler Bauherrschaft erlassen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat bereits mit RRB-Nr. 733/2002 eine Vorbildrolle des Kantons Zürich bei Massnahmen zur Luftreinhaltung proklamiert. Er hat diese Protagonistenhaltung mit RRB-Nr. 986/2004 bestätigt.

Die Umsetzung von Anordnungen, Massnahmen und Weisungen ist für die Bauwirtschaft mit hohen Investitionen verbunden. Insbesondere auf Bundesebene hat sich eine Kontroverse um die Partikelfilterpflicht ergeben. Diese hat zu grossen Unsicherheiten in der Bauwirtschaft geführt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit sind die Anordnungen und Umsetzungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Baurichtlinie Luft des BUWAL im Kanton Zürich inhaltlich und zeitlich auf die Handlungsweise in anderen Kantonen abgestimmt?

2. In welchen Kantonen sind weitergehende Massnahmen getroffen worden und gegebenenfalls in welcher Art?
3. In welchen Kantonen sind weniger weitgehende Massnahmen getroffen worden? Womit begnügen sich andere Kantone?
4. Was veranlasst den Regierungsrat des Kantons Zürich und die Baudirektion, eine Vorbildrolle übernehmen zu müssen? Gedenkt der Kanton Zürich diese Rolle beizubehalten? Gegebenenfalls, mit welchen weiteren Anordnungen und Massnahmen will er seine Vorbildrolle innehalten?
5. Mit welchen Einzelanordnungen und Massnahmen ist der Kanton Zürich über die Empfehlungen des Bundes in der Baurichtlinie Luft hinausgegangen? Gegebenenfalls, was hat ihn dazu veranlasst?
6. Welchen Nutzen verspricht sich der Regierungsrat des Kantons Zürich aus „überobligatorischen“ Anordnungen und Massnahmen? Hat er Berechnungen angestellt, wie hoch die für die Bauwirtschaft erforderlichen Umrüstungsinvestitionen für „überobligatorische“ Anordnungen und Massnahmen ausfallen? Gegebenenfalls zu welchem Resultat führten derartige Berechnungen?
7. Gelten im Zusammenhang mit Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen unterschiedliche Anordnungen hinsichtlich Baustellen unter kantonaler Bauherrschaft im Vergleich zu anderen Baustellen? Wenn ja, weshalb? Wenn ja, welche?
8. Welche weiteren Anordnungen und Massnahmen stehen im Kanton Zürich zur Luftreinhaltung auf Baustellen an?

Dr. Thomas Heiniger
Max F. Clerici